

Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Langen Brütz

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung der gemeindlichen Räume in der Gemeinde Langen Brütz.
- (2) Im Gemeindeteil des Feuerwehrgerätehauses in der Hauptstraße 12 a in Langen Brütz stehen der Versammlungsraum einschließlich Nebenräumen, wie sanitäre Einrichtungen, Küche und Flure, zur Verfügung.
- (3) Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die gemeindlichen Räume dienen der Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung und Einwohnerversammlungen, der Ausschusssitzungen, der Sprechstunden des Bürgermeisters sowie der Sitzungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Räume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der in der Gemeinde ansässigen Vereine, der Seniorenarbeit sowie für öffentliche Kultur- und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Sofern die Räume nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie allen volljährigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langen Brütz sowie allen volljährigen ehrenamtlich in der Gemeinde tätigen und wohnenden Personen zur Verfügung.
- (4) Zur Nutzung der Räume können zwischen der Gemeinde Langen Brütz und den Antragstellern langfristige Regelungen getroffen werden.
- (5) Die Nutzung durch Vereine, Verbände und Bürgerinitiativen, die militaristisches, menschenverachtendes, jugendgefährdendes oder rassistisches Gedankengut verbreiten, ist ausgeschlossen.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Anlagen unterliegt einer langfristigen jährlichen Planung. Mindestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Jahres ist für das kommende Jahr eine Planung für die Nutzung zu erarbeiten. Kurzfristige Anträge auf Nutzung der Anlagen ordnen sich in die geplanten Veranstaltungen ein.

- (2) Die Nutzung der Anlagen setzt eine schriftliche Nutzungsgenehmigung der Gemeinde Langen Brütz voraus.
- (3) Unabhängig von der Jahresplanung sowie der kurzfristigen Nutzung der Anlagen ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein Antrag auf Nutzungsgenehmigung bei der Gemeinde Langen Brütz bzw. deren Beauftragten zu stellen.

Eine Verkürzung der Antragsfrist ist in Ausnahmefällen möglich. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die gemäß § 3 Absatz 1 eine langfristige Regelung getroffen haben.

- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung der Anlagen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Langen Brütz ist nicht zulässig.
- (5) Der jeweilige Nutzer erhält vor Beginn der Veranstaltung von der Gemeinde Langen Brütz bzw. deren Beauftragten eine schriftliche Nutzungsgenehmigung. Diese ist Grundlage der Zahlungsverpflichtung des Nutzungsentgelts. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn:
 - öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
 - durch die Nutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Nutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird,
 - der Inhaber der Genehmigung die Anlagen ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt,
 - das Nutzungsentgelt nicht entrichtet wurde.

§ 4

Nutzungszeiten

- (1) Den Nutzern nach § 2 Absatz 2 und Absatz 4 sind die Anlagen für den schriftlich genehmigten Zeitraum zu öffnen. Öffnungszeiten sind von 8:00 Uhr bis 02:00 Uhr. Die gesetzlichen Lärmbestimmungen sind einzuhalten.
- (2) Das Sonn- und Feiertagsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern und die Gewerbeordnung sind zu beachten.
- (3) Ausnahmen für die Öffnungszeiten der Anlagen können die Gemeinde Langen Brütz bzw. deren Beauftragte im Einzelfall zulassen.
- (4) Die Lage der Anlagen in Wohngebieten ist zu berücksichtigen.

§ 5

Nutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Anlagen für die jeweilige Veranstaltung ist mit der genauen Benennung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen in der schriftlichen Nutzungsgenehmigung festzulegen. Der Zugang zu anderen Räumen ist untersagt.

§ 6

Verpflichtungen des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, mindestens am Tag vor der genehmigten Veranstaltung die benötigten Schlüssel zu holen. Der Nutzer wird bei der Schlüsselübergabe darüber belehrt, dass er den Verlust eines Schlüssels unverzüglich melden muss und bei Nichtwiederauffinden für die Beschaffung einer neuen gleichwertigen Schließanlage Schadenersatz in Geld zu leisten hat. Die eigenmächtige Weitergabe von Schlüsseln durch den Nutzer ist untersagt.
- (2) Die überlassenen Anlagen dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers genutzt werden. Der Nutzer (der für den Schlüssel unterschrieben hat) hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen volljährigen Leiter einzusetzen, der in dem schriftlichen Antrag zu benennen ist.
- (3) Der Nutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche volljährige Vertreter (im Folgenden einheitlich Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Nutzung der überlassenen Anlagen sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Nutzungs- und Entgeltordnung eingehalten werden. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und ihm überlassenen Räumlichkeiten einschließlich des darin befindlichen Inventars sowie der Außenanlagen zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Gemeinde Langen Brütz oder dem Beauftragten der Gemeinde Langen Brütz unverzüglich zu melden. Die Räume und Außenanlagen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Das Überlassen der Anlagen schließt andere einzuholende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von evtl. Anmeldepflichten. Musikübertragungen oder –aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA zu melden.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Anlagen als Letzter zu verlassen und sich davor davon zu überzeugen, dass diese gereinigt und ordnungsgemäß aufgeräumt sind und das Inventar vollständig ist. Der Veranstalter trägt die Kosten der Reinigung wenn er die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß hinterlassen hat.
- (7) Er hat dafür zu sorgen, dass die Fenster und Türen verschlossen sowie elektrische Geräte und das Licht ausgeschaltet sind. Die Heizungen sind auf Sparverbrauch zu regeln.

- (8) Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen entstanden sind, sind der Gemeinde Langen Brütz oder dem Beauftragten der Gemeinde Langen Brütz unverzüglich mitzuteilen.
- (9) In den Räumlichkeiten der Gemeinde Langen Brütz ist das Rauchen verboten. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.
- (10) Das entzünden / abbrennen von Feuerwerk ist auf den Grundstücken der Gemeinde und im gesamten Ortskern untersagt. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
- (11) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (12) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und vom Standort der Feuerlöscher zu überzeugen.
- (13) Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Werktag bis spätestens 14.00 Uhr an die Gemeinde Langen Brütz oder deren Beauftragten zurückzugeben.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Person aus.
- (2) Dem Bürgermeister oder der von ihm benannten Person ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Diese/r ist berechtigt, die Nutzung bzw. Weiterbenutzung der Anlagen zu untersagen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird und/oder betriebliche Gründe der Nutzung entgegenstehen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Langen Brütz für alle anlässlich der durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Langen Brütz oder deren Beauftragten und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Langen Brütz oder deren Beauftragte und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Anlagen bestehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Langen Brütz oder deren Beauftragter bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Veranstalter selbst.
- (4) Von der Gemeinde Langen Brütz kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit in Geld verlangt werden.

§ 9

Nutzungsentgelt und Zahlungsfälligkeit

- (5) Für die Nutzung der Anlage der Gemeinde Langen Brütz wird ein Nutzungsentgelt erhoben, zu dessen Zahlung der Nutzer verpflichtet ist. Das Nutzungsentgelt entsteht und wird fällig mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung, bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn. Sind mehrere Nutzer verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (6) Das Nutzungsentgelt ist vom Nutzer/Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu entrichten. Der Nachweis dafür ist bei der Schlüsselaushändigung zu erbringen.

§ 10

Entgeltschuldner

- (1) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entgelthöhe

- (1) Die Nutzung der Anlagen nach § 2 Absatz 1 ist unentgeltlich.
- (2) Gemeinnützig anerkannten Vereinen (nach § 52 Abgabenordnung) mit Sitz in der Gemeinde Langen Brütz, werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Mitglieder der FFW Langen Brütz können für private Veranstaltungen, die in ihrer eigenen Person liegen, auf Antrag beim Bürgermeister die Räume für ein Nutzungsentgelt von 50,00 € pro Tag nutzen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.03.2020 in Kraft.

Langen Brütz, den 19.02.2020


Pätzold

Bürgermeister

